

Hinweise zur Betriebsbeschreibung für Lebensmittelbetriebe

Um sicherzustellen, dass die von der Lebensmittelüberwachung zu vertretenden Belange schon bei der Erstellung des Bauantrages berücksichtigt werden, wird zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens empfohlen, das Vorhaben **vor** der Antragstellung zu besprechen.

Nach § 51 Abs.1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung können an bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung sind nach § 51 Abs.2 NBauO u.a. regelmäßig bauliche Anlagen und Räume die für gewerbliche Zwecke im Lebensmittelbereich bestimmt sind. Dem ist in der Baubeschreibung nach § 5 Abs.2 BauVorlVO Rechnung zu tragen. Von der Antragstellerin des Bauantrages ist darzulegen, dass die Anforderungen aus den zurzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften bei dem Bauvorhaben berücksichtigt worden sind.

Insbesondere werden folgende Vorschriften bei der Prüfung durch die Lebensmittelüberwachung zugrunde gelegt bzw. berücksichtigt:

- die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazu erlassenen Verordnungen sowie den Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm
- das Niedersächsische Abfallgesetz

Für die Nutzung von Maschinen und Anlagen ist - soweit nicht bereits in einem Grundriss dargestellt - dem Bauantrag ein Maschinenaufstellungsplan beizufügen. Sofern in einzelnen Räumen gemischte Nutzungen geplant sind, z.B. Produktions- und Lagerbereich, so sind diese jeweils zeichnerisch darzustellen.

Das Formular Betriebsbeschreibung steht unter der Internetadresse <http://www.lueneburg.de> zur Verfügung. Es stellt eine Hilfestellung dar. Sie sind hieran nicht zwingend gebunden und können die notwendigen Angaben auch in einem von Ihnen gewählten Format vorlegen.